

MERKBLATT „LOKALE INITIATIVEN“

Es wird das Engagement lokaler Akteure durch Unterstützung von Einzelprojekten kleiner lokaler Initiativen gefördert. Grundlage einer jeglichen Förderung von **kleinen** lokalen Initiativen ist ein Aktionsplan „Einzelprojekte“ der lokalen Aktionsgruppe (LAG), welcher jährlich fortgeschrieben werden kann.

- Die inhaltliche Ausrichtung der Einzelprojekte muss dem Gemeinwohl dienen und einen Beitrag zur sozialen Entwicklung auf dem Lande leisten.
- Begünstigt für Einzelprojekte sind
 - Natürliche Personen,
 - Vereine, Verbände, Stiftungen,
 - Juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- Die LAG ist allein antragsberechtigt gegenüber der Bewilligungsbehörde (siehe Nr. D.2.8) und für die Umsetzung der einzelnen Vorhaben des „Aktionsplan“ verantwortlich.

Verfahren:

- Die Einzelprojekte sind entsprechend den vorab durch die jeweilige LAG veröffentlichten Bedingungen bei der LAG anzumelden.
- Durch die LAG erfolgt nach ihren veröffentlichten Kriterien die Auswahl der Einzelprojekte. Die Auswahl der Einzelprojekte und das Verfahren sind zu dokumentieren.
- Der durch die LAG erstellte Aktionsplan (Auflisten der geplanten Einzelprojekte inkl. Kurzbeschreibung, Gesamtkosten und beantragten Zuschüsse) ist Grundlage des Förderantrages (siehe Nr. D.3.4).
- Änderungen des Aktionsplans z. B. durch Rücknahme von Einzelprojekten oder Erhöhung/Verminderung der Gesamtkosten der Einzelprojekte sind durch die LAG zeitnah der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Bemessungsgrundlage:

- Förderfähig sind Kosten von
 - Leistungen von Fremdfirmen (Aufträge an Handwerker, Baufirmen und sonstiges)
 - Materialien,
 - Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen eines investiven Vorhabens gem. Nr. D.4.5. (maximal nur in Höhe des 20 %igen Eigenanteils als unbare Eigenleistung möglich)

Hinweis: Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.